

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen

66.3/40794-20-600 (01)
66.3/40795-20-600 (02)
66.3/40796-20-600 (03)
66.3/40797-20-600 (04)
66.3/40798-20-600 (05)
66.3/40799-20-600 (06)

Betr.: Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in Bad Lippspringe

Hier: Ergänzende Auslegung des „Fachbeitrages zur FFH-Vorprüfung“ vom 27.04.2020 des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor

Die Flütwind Projekt GmbH, Josefstr. 12, 33175 Bad Lippspringe beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) jeweils eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen. Die Anlagen sollen auf folgenden Grundstücken in der Gemarkung Bad Lippspringe errichtet werden:

WEA	Flur/Flure	Flurstück(e)
01	4; 5	320; 538
02	4	162, 163, 164, 165, 166
03	4	214, 215, 216, 273, 275
04	7	115, 102, 262, 263, 264
05	14	135, 207
06	14	95, 196

Die Windenergieanlagen haben die folgenden technischen Merkmale:

WEA 01, WEA 04 u. WEA 06	WEA 02
Enercon E-160 EP5	Enercon E-160 EP5
Leistung 4.600 kW	Leistung 4.600 kW
Nabenhöhe 166,0 m	Nabenhöhe 120,0 m
Rotordurchmesser 160,0 m	Rotordurchmesser 160,0 m
Gesamthöhe 246,6 m	Gesamthöhe 200,0 m

WEA 03	WEA 05
Lagerwey L-147	Enercon E-138 EP3
Leistung 4.300 kW	Leistung 3.500 kW
Nabenhöhe 155,1 m	Nabenhöhe 130,03 m
Rotordurchmesser 147,0 m	Rotordurchmesser 138,25 m
Gesamthöhe 228,6 m	Gesamthöhe 199,15 m

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen einschließlich Gutachten haben bereits in der Zeit vom 22.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020 öffentlich ausgelegen. Im Rahmen des Erörterungsverfahrens wurde festgestellt, dass die digitale Ausführung des „Fachbeitrages zur FFH-Vorprüfung“ nicht im Internetportal des Kreises Paderborn und dem UVP-Portal des Landes NRW zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegen hat. Diese Auslegung wird hiermit nachgeholt. Und erfolgt in Ergänzung zu dem bereits laufenden

Erörterungsverfahren des Vorhabens. Der Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung dient der Darstellung möglicher Beeinträchtigungen der Vorhaben auf Natura-2000-Gebiete und der dort vorkommenden, wertbestimmenden Tierarten und ermöglicht der Behörde die Prüfung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Vorhabengebiet erforderlich ist.

Der Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor liegt daher zusammen mit der zugehörigen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn in der Zeit vom

11.02.2021 bis einschließlich 10.03.2021

bei der

- Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, Tel. 05251 308 6668 und der
- Stadt Bad Lippspringe, Fachbereich 3.1 Bauverwaltung, Bauleitplanung und Liegenschaften, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe, Tel. 05252 26 173

aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger telefonischer Terminabsprache während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich wird der Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Einwendungen, die sich ausschließlich auf den „Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung“ beziehen, können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 12.04.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den vorstehend genannten Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern Einwendungen eingehen, beabsichtigt die Behörde, diese im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens zu erörtern. Sofern die Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen, entfällt das Verfahren nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9.BImSchV.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

Gez.

(Kasman)